

Aktenvermerk

Zusammenfassung der Aussagen und Empfehlungen im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe „Wiederkehrender Beitrag“ in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Allgemeines

Das rheinland-pfälzische Kommunalabgabenrecht stellt für die Erhebung von Entgelten im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung grundsätzlich jeweils folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Mengengebühren
- Grundgebühren
- Wiederkehrende Beiträge

Die Frage, ob und in welchem Umfang diese unterschiedlichen Entgeltarten genutzt werden, liegt grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Einrichtungsträgers.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass unterschiedliche Entgeltstrukturen keine Auswirkungen auf das insgesamt erwirtschaftete Entgeltaufkommen haben. Auf Basis des abgabenrechtlichen Kostendeckungsgebotes bzw. des Kostenüberschreitungsverbotes ist der über Gebühren oder Beiträge zu erhebende Entgeltbedarf definiert und festgelegt. Die Entgeltstruktur hat demnach keine Auswirkung auf die Erlöse im gesamten Ver- bzw. Entsorgungsgebiet, sondern bestimmt lediglich die Verteilung auf entsprechende Veranlagungsgruppen.

Die Entscheidung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen und Benutzungsgebühren ist nach unserer Auffassung sachgerecht und empfehlenswert. Diese Aussage basiert auf folgenden Erwägungen.

1. Rechtssicherheit

Die gewählte Entgeltstruktur ist nach unserem Dafürhalten durch die Rechtsprechung des rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgerichtes mehrfach bestätigt. Insbesondere ergibt sich durch die Rechtsprechung eine weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Kostenaufteilung zwischen wiederkehrenden Beiträgen und Mengengebühren.

2. Betriebswirtschaftliche Auswirkungen

Wiederkehrende Beiträge bieten den Vorteil, dass die Erträge eine planbare Größe für die Verbandsgemeindewerke darstellen. Dies dadurch, dass die bebaubare Fläche eine wenig volatile Bemessungsgrundlage darstellt. Somit entspricht die Entgeltstruktur auch am ehesten der Kostenstruktur der Werke, die ebenfalls durch einen hohen Fixkostenanteil geprägt ist.

Daneben wird durch die Einbeziehung auch unbebauter Grundstücke dem Umstand Rechnung getragen, dass auch durch die Vorhaltung entsprechender Anlagen für diese nicht-einleitenden Grundstücke Kosten entstehen, die ansonsten durch die Solidargemeinschaft zu tragen wären.

3. Praktikabilität / Verwaltungsaufwand

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung bieten wiederkehrende Beiträge den Vorteil gegenüber Niederschlagswassergebühren, dass die Bemessungsgrundlage die bebaubare und nicht die tatsächlich bebaute und angeschlossene Fläche ist. Bei einer Gebührenerhebung sind somit Änderungen an der Versiegelung der Fläche ständig zu verfolgen und einzupflegen, während die grundsätzliche Fläche kaum Veränderungen unterliegt. Der Verwaltungsaufwand zur Pflege der Grundlagedaten wird insofern verringert.

Koblenz, 5. März 2026

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer